

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2357

vom 27. August 1963

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Augst hat am 15. Mai 1963 den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Schwarzeber" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand von 27. Mai bis 25. Juni 1963 statt. Sie wurde durch Publikationen in Amtsblatt Nr. 51 von 24. Mai 1963 und in Bezirksanzeiger Rheinfelden und Umgebung Nr. 27 von 31. Mai 1963 sowie der Zustellung eines eingeschriebenen Briefes an die auswärts wohnenden Grundeigentümer von 21. Mai 1963 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 17. Juni 1963 haben [REDACTED] und [REDACTED]

[REDACTED], Gemeindegemeinschaft gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Augst hat in der Folge das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Hierauf ist diese Einsprache mit Schreiben vom 2. Juli 1963 zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 24. Juli 1963 unterbreitet der Gemeinderat von Augst den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, in Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und von Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren von Regierungsrat auszuübende Weberprüfung von Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Für die Gemeinde Augst, die bis heute noch keine eigenen Baureglements-Vorschriften besitzt, die rechtskräftig sind, gelten gemäss Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes (Amtsblatt Nr. 5 vom 1. Februar 1945).

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

b. Materiell handelt es sich um die Planung neuer Verkehrsflächen. Wann die Erstellung erfolgt ist nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt nun die Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.

Aufgrund der beschlossenen Werte sind die in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für Hauptstrassen 1. und 2. Klasse sowie Nebenstrassen 1. Klasse vorgeschriebenen Bau- und Strassenlinienabstände eingehalten. Innerhalb des Genehmigungsbereiches ist auch die Linienführung der einzelnen Strassen nicht zu beanstanden, denn sie entspricht grundsätzlich der im Bebauungsplan vorgesehenen Konzeption. Das zur Venusstrasse gehörende generelle Längenprofil erscheint ebenfalls in Ordnung. Hingegen stimmt die in der Strassenklassifikationstabelle gemachte Angabe, wonach die parallel zur Nationalstrasse vorgesehene Schwarzackerstrasse beidseitig überbaubar sein soll nicht. Im Abschnitt G-F-K ist sie nämlich wegen dieser Hochleistungsstrasse nur einseitig überbaubar. Dieser Fehler wurde korrigiert.

:/// 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Augst am 15. Mai 1968 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan

"Schwarzacker" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 7/gBS/4/0 versehenen Situationspläne sowie das zur Venusstrasse gehörende generelle Längenprofil.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Augst hat für die rechtzeitige Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt besorgt zu sein (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Augst (2),
an das Ing.-Büro Itin + Kipfer, Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Tiefbauamt (3),
an das Meliorationsamt,
an die Landeskanzlei,
an das Planungsamt (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann